

## Verordnung

### über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle (Straßenreinigungsverordnung) (in der Fassung vom 24.04.2003)

Aufgrund des § 33 des *Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in Verbindung mit § 52 (1) des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Hambühren gemäß den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in seiner Sitzung am 28.12.1982 für das Gebiet der Gemeinde Hambühren folgende Verordnung beschlossen (in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hambühren vom 01.06.1987):

#### § 1

#### **Art der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
  - a) die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Abfällen, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper oder Stoffe, die den Verkehr behindern oder gefährden,
  - b) die Beseitigung von Schnee und Eis und
  - c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (3) Kehricht oder Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

#### § 2

#### **Maß der Straßenreinigung**

- (1) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hambühren vom 12.12.2002 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, ist sie mindestens einmal im Monat, jeweils zum 20. eines jeden Monats durchzuführen.
- (2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung, z.B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial und land- und forstwirtschaftlichen Produkten, Abfall, Bauarbeiten, Unfällen, Tiere oder dergleichen, ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege (Abs. 6 a cc und dd) und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m, freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo der Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte – ein 1 m breiter Streifen zu räumen. Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert, zu reinigen.
- (4) Die Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei einsetzendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird.
- (6) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mittel so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
    - bb) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ist an den jeweiligen befestigten Rändern verlaufend, ein 1 m breiter Streifen zu räumen; wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr;
  - c) die streupflichtigen Flächen sind bei Glätte an Werktagen bis spätestens 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert, zu streuen.
- (7) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Ist ein ausgebauter Gehweg nur einseitig vorhanden, so genügt die Freihaltung bzw. Abstumpfung dieses Gehweges in der vorgeschriebenen Breite.
- (9) Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die

gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

- (10) Zur Beseitigung von Eis, Schnee und Glätte dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. In unmittelbarer Nähe von Bäumen, Hecken und begrünten Flächen darf Streusalz nicht zur Glättebeseitigung verwendet werden. Salzhaltiger Schnee darf in diesem Bereich nicht gelagert werden.

### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu der dort genannten Höchstgrenze geahndet werden.
- (3) Neben der Festsetzung einer Geldbuße können auch Zwangsmittel gem. § 64 Nds Gefahrenabwehrgesetzes angewendet werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.  
Ihre Geltungsdauer wird auf 20 Jahre begrenzt.
- (2) ....

Hambühren, den 28.12.1983

(Siegel)

Hasselmann  
Bürgermeister

i.V.  
Harries  
Gemeindedirektor